

Änderungen in den Daten des Adressregisters

Vulgo- und Hofnamen

Neben der Verknüpfung der Adressen mit dem Verkehrsgraphen der Graphischen-Integrations-Plattform (GIP) und der damit verbundenen Verschiebung der Koordinaten der Adressen in die Nähe des Zugangs zum Grundstück wird auch das Feld „Hofnamen“ einer Adresse aktualisiert.

Bei jeder Adresse werden die Felder „Vulgonamen“ und „Hofnamen“ geführt. Der Vulgonamen wurde bei der Erstbefüllung vom Grundbuch übernommen und kann nicht bearbeitet werden. Leider war der Inhalt des Vulgonamens sehr unterschiedlich und entsprach nicht den Erwartungen. Der Hofnamen jedoch, war leer und kann seither von der Gemeinde befüllt werden.

Auf Anregung einiger Feuerwehrverbände werden nun die „echten“ Vulgonamen in das Feld des „Hofnamens“ – soweit es leer ist – kopiert. Natürlich können diese Daten dann weiter bearbeitet werden. Auch dieser Prozess findet am 13. Dezember statt. Einer Suche nach echten Vulgonamen steht ab dann nichts im Wege.

Zustellort

Mit der Umsetzung der Novelle zur Adressregisterverordnung wurde im Jänner 2016 der Zustellort eingeführt.

In den meisten Fällen ist die Kombination „Postleitzahl (PLZ) – Gemeinde - Straße“ eindeutig und bereitet in der Praxis keine Probleme. Manchmal ist diese aber nicht aussagekräftig bzw ist die Eindeutigkeit nicht gegeben. Mit der Einführung des Zustellorts, wurde eine inhaltlich eindeutige, nachvollziehbare und mit den Gemeinden abgestimmte Bezeichnung eingeführt. In Abstimmung mit Städte- und Gemeindebund wurde bei der Erstbefüllung zu jeder Straße der Zustellort hinzugefügt.

In der Regel wird der „Gemeindenname kurz“ auch der Zustellort sein. Sind die Straßenbezeichnungen in einer politischen Gemeinde nicht eindeutig, so wurde bei der Erstbefüllung der „Ortschaftsname kurz“ als Zustellort festgelegt. Grundsätzlich soll der Zustellort aus der Liste der Ortschaften im AGWR ausgewählt werden.

Diese Eindeutigkeit ist aber nur gegeben, wenn alle Straßen einer Ortschaft den gleichen Zustellort haben. Programmtechnisch gibt es diesbezüglich im AGWR jedoch keine Einschränkungen, daher ist es wichtig, dass bei der Neuvergabe von Straßennamen oder bei deren Bearbeitung auf diese Eindeutigkeit Bedacht genommen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen wie gewohnt die Hotline des AGWR der Statistik Austria zur Verfügung, sie können Ihre Fragen aber auch an adressregister@bev.gv.at richten.

Dipl.-Ing. Gunther Rabl,
für den Österreichischen Städtebund, den Österreichischen Gemeindebund und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen